

FR 3. 1. 95

Sie wurden gefoltert, doch wenigstens nicht verbrannt

Hexenwahn: in Frankfurt weniger stark als andernorts

Von Peter Holle

Ein lokalpatriotisch gesonnener Zeitungsschreiber hatte die Mär gegen Ende des 19. Jahrhunderts drucken lassen. Viele schrieben ab und publizierten die ungeprüfte Behauptung von Generation zu Generation weiter — zuletzt der „Spiegel“ in seiner Ausgabe 24/1994. In Frankfurt, so heißt es eins ums andre mal, habe es in den Zeiten, in den in Europa Zehntausende von Frauen als Hexen verbrannt wurden, gerade mal „einen einzigen Hexenprozeß“ gegeben. Die Information ist falsch.

Zwar wurde in der Stadt nie eine Frau wegen Schadens- oder Wetterzauberei oder Buhlschaft mit dem Satan zum Tode verurteilt oder gar ein Scheiterhaufen aufgeschichtet — indes sind Akten und Protokolle von mehr als 20 Hexenprozessen überliefert. Das erste Verfahren, über das Berichte vorliegen, wurde 1494 — vor 500 Jahren — in Gang gebracht, das letzte, über das sich Unterlagen finden, endete 1714, also vor 280 Jahren. Für die unschuldig Angeklagten war das in fast immer eine schreckliche Prozedur: Die meisten wurden über Monate, manche über Jahre in den Kerker geworfen, gefoltert, selten rehabilitiert und in der Regel nach dem Richterspruch aus der Stadt gejagt.

So geschieht es der Hausfrau Gertraud Becker. 1585 wird sie von Nachbarn beschuldigt, „unziemliche Dinge getrieben“, Kinder und Vieh behext zu haben. Gertraud wird vom Rat verhört und bestreitet das. „Zeugen“ bleiben indes bei ihrer „Aussage“. Um die Angeklagte zum Geständnis zu zwingen, soll sie, wie es heißt, „mit Wehe“ befragt werden.

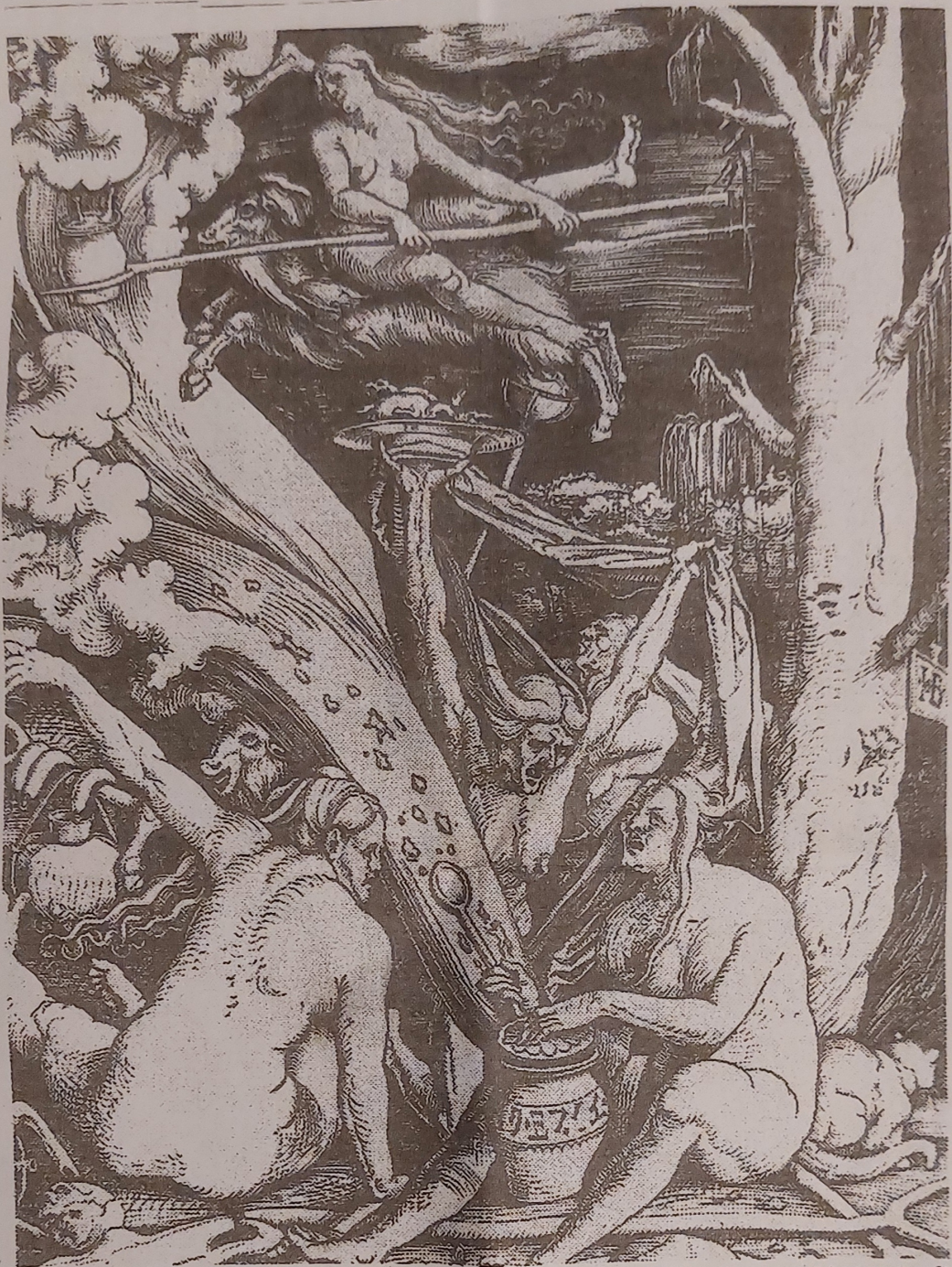
Die in Frankfurt übliche Folter ist die des „Aufziehens“ an einer senkrecht gestellten Streckleiter. Der Historiker Hans-Jürgen Wolf beschreibt diese Marter: „Hierbei schnürt der Henker die Arme des Delinquenten eng zusammen. Dann wird er vor- oder rückwärts aufgezogen. Beim rückwärtigen Aufziehen hängen sich die Schulterknochen aus (...) Eine Verschärfung dieses Grades besteht darin, daß man am Seil rüttelt, es hochzieht und es dann ‚sausen‘ läßt. Außerdem werden wahlweise dem Opfer ein oder zwei Steine an die Beine gebunden, bevor hochgezogen wird.“

Gertraud Becker bekommt Steine an die großen Zehen geschnürt, dann wird sie aufgezogen, „daß sie schwebet“. Binnen 48 Stunden muß sie zweimal die Tortur erleiden — doch sie läßt sich kein falsches Geständnis abpressen. Der Rat der Stadt holt daraufhin das Gutachten eines Geistlichen, eines Prädikanten, ein. Der empfiehlt Freilassung. Nach einmonatiger Haft kommt Gertraud Becker aus dem Gefängnis — und wird für immer aus Frankfurt verbannt.

Zwei Jahre lang, 1670/71, ist Elisabeth Burgk, Witwe eines Sachsenhäuser Bürgers, eingesperrt. Ihre Stiefkinder Elisabeth (13) und Melchior (8) haben sie vor Gericht gebracht. Sie seien mit ihr vom Affentor aus „auf Böcken durch die Luft geflogen“, geben die Geschwister zu Protokoll, an „einem garstigen Ort“ im Stadtwald gelandet und dort vom Teufel während eines wilden Hexensabbats getauft worden. Der „böse Feind“ sei danach von der Stiefmutter auch des öfteren in des Mägdeleins Kammer gelassen worden: „Dann hab' er bei ihr im Bett und auf ihrem Bauch gelegen, und er sei gar schwer und eiskalt gewesen.“

Es hat 24 Monate gedauert und mehrerer Rechtsgutachten von Universitäten bedurft, ehe das Gericht die wüsten Geschichten der Kinder als das bewertete, was sie waren: freie Erfindungen, Racheakte, Einflüsterungen von Verwandten, die der Witwe Burgk eins auswichen wollten. Die zu Unrecht Angeklagte bekam bei ihrem Freispruch keinerlei Entschädigung. Über die Vollstreckung des Urteils heißt es in den städtischen Akten: „Die Kinder wurden mit Ruten ausgehauen und dann ausgelassen; Elisabeth Burgk sofort aus der Haft entlassen und für ein Jahr der Stadt verwiesen.“

Erwachsenen Denunzianten geschieht in der Regel nichts. Beispiel: die Nachbarin, die 1573 die Frau des Heckers Bachwein bezichtigte, eine Bäckerstochter so verzaubert zu haben, daß sie kurz darauf gestorben sei. Zudem hege die Hexe in ihrem Keller „geheimnisvolle Kröten“. Beim Ortstermin finden die Justizherren nur einige Laib Käse, nehmen die Bachwein jedoch gleich mit in den kommunalen Folterkeller. Protokoll: „Gebunden und aufgezogen schrie sie und sagte, ihr geschehe unrecht. Und nachdem sie heftig geschrien, ward ihr ein Knebel in das Maul



An einem „garstigen Ort“ im Stadtwald habe sie der Teufel beim Hexensabbat getauft — diese Aussage ihrer Stiefkinder brachte Elisabeth Burgk zweijährige Haft und Folter ein. Der „Hexensabbat“-Holzschnitt stammt von Baldur Grien (1510).

gebunden... und als sie weiteres mit sagen wollte und solche Handlung mit gestehen wollte, deswegen mit dem Stein ausgestreckt, daß sie schwebt. Als nit bekannt, wird sie wieder herabgelassen.“

Dafür, daß dieses grausige Kapitel der örtlichen „Rechts“geschichte so hartnäckig verdrängt und — bis in die Tage der 1200-Jahr-Feier — schöngeschrieben wurde, weiß Bernd Reichel, der Mittelalter-Experte im Institut für Stadtgeschichte, auch keine rechte Erklärung. Vielleicht liege es daran, daß die historischen Originalakten bei den alliierten Bombardements 1944 verbrannt seien. Doch die Fakten seien ja bekannt gewesen — akribisch aufgelistet und mit Zitaten belegt in

einer Dissertation („Hexenwahn und Hexenprozeß in Frankfurt am Main“) aus dem Jahre 1932, mit der Walter Eschenröder an der Johann Wolfgang Goethe-Universität promoviert wurde.

Eschenröder habe auch schlüssig die „Sonderstellung Frankfurts“ erklärt. Daß hier — anders als in den umliegenden Fürstentümern Mainz, Fulda, Hessen-Darmstadt und Nassau — nie eine Hexenverbrennung stattfand, sei der protestantischen Geistlichkeit und den hiesigen Rechtsgelehrten zu verdanken. Die seien in den Verfahren stets „mäßigend und ohne Fanatismus“ aufgetreten und hätten niemals — was durchaus in ihrer Macht stand — ein Todesurteil beantragt.

Unter der Folter entstandene Geständnisse galten als „Traumwerck“

FR 3.1.95

Vor allem dem Rechtsgelehrten Johann Fichard ist es zu danken, daß in Frankfurt keine „Hexen“ umgebracht wurden

Der Frankfurter Jurist Johann Fichard (1512—1581) galt als einer der bedeutendsten Rechtsgelehrten seiner Zeit. Für ihn war Hexerei und Zauberei kein Thema: Natürlich gab es dergleichen, und die Gerichte hatten, falls sie den Nachweis führen konnten, das Delikt unnachlässig zu bestrafen — notfalls mit dem Tode der Angeklagten.

Doch für ein Todesurteil mußte schon einiges zusammenkommen. Fichard, der 48 Jahre Frankfurter Stadtsyndikus — sprich: höchster Justizbeamter der Kommune — war, formulierte in seinen Gutachten und Entscheidungen strenge Rechtsgrundsätze für Hexenprozesse. Den Beschuldigten mußten zwei Tatbestände zweifelsfrei nachgewiesen werden: der Bund mit dem Teufel und der Schadenszauber. Wobei der entstandene Schaden belegt werden mußte: materiell und real. Für das Kriterium „Satanspakt“ ließ Fichard unter Folter erpreßte Geständnisse, daß die Frauen nächtliche Flüge zu Hexentanz und -sabbat unternommen hätten, nicht gelten. Für ihn waren das „Phantasmata“ und „Traumwerck“. Und: Gezeigte Reue über Gotteslästerung und die bekundete Bereitschaft, „wieder zu

Gott zurückkehren zu wollen“, zählte zu den strafmildernden Gründen. Solches Gelöbniß bewahrte die Delinquenten vor Scheiterhaufen oder Ertränken.

Diesem Rechtverständnis ist es wohl zu verdanken, daß Bernhardus Waldschmidt, von 1640 an über Jahrzehnte Pfarrer an der Barfüßerkirch, Frankfurts Hauptkirche, mit seinen geharnischten Hexenpredigten so wenig Erfolg hatte. Der orthodoxe Lutheraner forderte für „teuffelisches Zauberkwerk“ die Todesstrafe und sah in Frankfurt reiches Betätigungs-

feld, „weil wir in dieser Stadt zweifelsohn viel solcher bösen Leuth auch unter uns haben“. Doch zu Waldschmidts Amtszeit fand im Ort kein Hexenprozeß statt.

Das war anders, als Philipp Jakob Spener (1635—1705) als Senior des Frankfurter Predigerministeriums und damit geistliches Oberhaupt der hiesigen Protestanten fungierte (1666—1686). Doch bei den Hexerei-Verfahren, in denen er sein theologisches Gutachten abzugeben hatte — und diese Expertise entschied über

Leben und Tod — argumentierte er im Fichard'schen Sinne. Zwar glaubte Spener an die Existenz von „tausend Teufeln, Gespenstern und Teufelerscheinungen“, doch sah er auch die „Ungewißheit des Gegenstandes“ und die psychologischen Unwägbarkeiten bei der Beweisaufnahme. Seine Maxime: Es sei bei den meisten Verfahren sicher, „daß Leute entweder Betrug gebraucht oder sich selbs betrogen, sonderlich weil die Krafft der Phantasie sich weitere strecket, als man insgeheim sich einbildet“.

Bestimmten die Frankfurter Hexen-Debatte: der Jurist und Stadtsyndikus Johann Fichard (links), der Prediger-Aufseher Philipp Jakob Spener (Mitte) und der Pfarrer Bernhardus Waldschmidt (rechts). (Bilder: Stadtarchiv)

